

BETRIEBSORDNUNG

Krematorium Knittelfeld
der Feuerbestattung Pietät GmbH

gültig ab 01. Jänner 2022



Inhaltsverzeichnis

Punkt 1	Geltungsbereich.....	2
Punkt 2	Rechtsverhältnisse.....	2
Punkt 3	Zweck der Feuerbestattungsanlage.....	2
Punkt 4	Anlieferung von Särgen.....	3
Punkt 5	Beschaffenheit der Särge und Sargbeigaben.....	4
Punkt 6	Lagerung von Verstorbenen im Kühlhaus.....	5
Punkt 7	Einäscherung.....	5
Punkt 8	Bereitstellung der Urnen für den Versand.....	7
Punkt 9	Verrechnung.....	8
Punkt 10	Haftung.....	8
Punkt 11	Sonstige Bestimmungen.....	8
Beilage 1	9

Punkt 1 Geltungsbereich

Das von der Feuerbestattung Pietät GmbH geführte Krematorium Knittelfeld in 8720 Knittelfeld, Freiheitsallee 57, ist gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Leichen- und Bestattungsgesetzes 2010 Bestandteil einer Bestattungsanlage.

Die gültige Betriebsordnung des Krematoriums der Feuerbestattung Pietät GmbH ist auch unter www.pietaet.at abrufbar.

Erfüllungsort ist Knittelfeld.

Punkt 2 Rechtsverhältnisse

Das Krematorium Knittelfeld wird durch die Feuerbestattung Pietät GmbH betrieben. Die Betriebsordnung wird durch die Geschäftsführung der Feuerbestattung Pietät GmbH erlassen.

Für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage sind die zuständigen Geschäftsführer verantwortlich.

Mit Erteilung eines Kremationsauftrages, der Unterschrift der Einverständniserklärung und der übereinstimmenden Annahme durch die Feuerbestattung Pietät GmbH erkennen alle beteiligten Seiten diese Betriebsordnung an und verpflichten sich, alle damit vereinbarten Bestimmungen und Auflagen einzuhalten.

Punkt 3 Zweck der Feuerbestattungsanlage

Die Feuerbestattungsanlage dient ausschließlich der Einäscherung von verstorbenen Personen und menschlicher Überreste.

Im Krematorium erfolgen:

- die Annahme von Verstorbenen
- die zeitweilige Lagerung von Verstorbenen in einem Kühlhaus
- die Einäscherung von Verstorbenen in der Einäscherungsanlage
- die Einbringung der sterblichen Überreste (Asche) in ein verschlossenes Behältnis (Urne)
- die Bereitstellung der Urnen für den Urnentransport

Punkt 4 Anlieferung von Särgen

Verstorbene müssen in zur Einäscherung zugelassene Säрге eingebettet sein. Eine Anlieferung von Verstorbenen in Metallsärgen oder unter Verwendung von Sargeinsätzen aus Metall ist nicht gestattet. Beschläge aus Metall oder Kunststoffen sind vom Bestatter vor Übergabe des Sarges zu entfernen.

Sollen auf Wunsch des Auftraggebers einer Kremation Gegenstände aus dem Sarg entnommen werden (z.B. Schmuck, Wertgegenstände), sind diese vom jeweiligen Bestattungsunternehmen vor der Sargübergabe zu entnehmen.

Ein zur Einäscherung bestimmter Sarg ist grundsätzlich vom jeweiligen Bestatter auf einem niedrigen Sargwagen zu platzieren. Das Betriebspersonal der Feuerhalle kann beim Ausladen Hilfestellung leisten. Für dabei eventuell entstandene Schäden an Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

Bei der Anlieferung eines Verstorbenen zur Kremation sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Einäscherungsauftrag/ Einverständniserklärung
- Totenbeschauschein oder Sterbeurkunde
- Überführungsbewilligung (nach Bedarf)

Die Säрге sind mit einem Sargschild (Sargzettel) auf dem

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Sterbedatum
- der Name der zuständigen Bestattung

ersichtlich sind zu versehen.

Die Anlieferung im Krematorium ist unter Verwendung des Schließsystems Montag-Sonntag von 00.00-24.00 Uhr möglich.

Bei einer Anlieferung außerhalb der Dienstzeiten sind die für die Kremation benötigten Papiere in den dafür vorgesehenen Kasten zu hinterlegen.

Diese Unterlagen können auch online über die Homepage www.pietaet.at übermittelt oder nach telefonischer Vereinbarung an feuerbestattung@pietaet.at gesendet werden.

Punkt 5

Beschaffenheit der Särge und Sargbeigaben

Särge müssen aus Vollholz, Massivholzplatten oder Spanplatten bestehen, um:

- kein Rückschlagen der Flammen, Gase und Dämpfe in den Ofenraum bei der Einfahrt in den Kremationsofen
- eine vollständige Kremation unter möglichst geringer Emission von Schadstoffen

gewährleisten zu können.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der ÖNorm M 9420 Emissionen von Humankremationen, Ausgabe: 2018-07-01 in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Feuerbestattung darf nur bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg kremiert werden.

Für die Feuerbestattung dürfen nur solche Särge, Sargbeigaben und sonstige Materialien verwendet werden, die eine einwandfreie Verbrennung unter Einhaltung der gültigen Emissionswerte gewährleisten und keine Gefahr für die Einäscherungsanlage, die Gesundheit von Menschen und die Beschaffenheit der Umwelt mit sich bringen.

Die Särge dürfen die nachstehenden Maße nicht überschreiten:

max. Sargbodenbreite:	85 cm
max. Sargbreite:	85 cm in einem Höhenbereich von 50 cm ab Sargbodenunterkante
max. Sarghöhe:	70 cm von Sargbodenunterkante bis Sargdeckeloberkante
max. Sargdeckelbreite (OK):	70 cm
max. Sarglänge:	220 cm

Beschichtungen dürfen nur aus wasserlöslichen Materialien bestehen (z.B. kein PVC, Nitrolacke usw.). Für Sargausstattungen entsprechen natürliche Zelluloseprodukte (z.B. Baumwolle, Leinen, Wolle, Seide, Maisstärke, Polyolefine, Polyester usw.) den Anforderungen.

Die Särge dürfen weder Glas- noch Kunststofffenster aufweisen.

Das Krematorium Knittelfeld ist berechtigt, Kontrollen vorzunehmen um im Einzelfall zu entscheiden, welche Särge, Sargteile, Bekleidung oder Sargbeigaben nicht kremiert werden dürfen. Diese Teile sind vom Bestattungsunternehmen zu entfernen und sachgemäß zu entsorgen.

Wenn Särge den o.a. Anforderungen nicht entsprechen, müssen die Verstorbenen von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen in geeignete Särge umgebettet werden.

Das Bestattungsunternehmen, das den Sarg anliefert, garantiert und haftet dafür, dass der Sarg den Anforderungen dieser Betriebsordnung entspricht, und haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die durch eine Nichtbeachtung daraus resultieren.

Punkt 6 Lagerung von Verstorbenen im Kühlhaus

Nach Anlieferung des Verstorbenen bis zur Einäscherung ist der Sarg im Kühlraum aufzubewahren.

Aus nachfolgenden Gründen können bei Särgen spezielle Lagerungen notwendig werden, z.B:

- starke Verwesung
- infektiös.

In diesem Fall sind die MitarbeiterInnen des Krematoriums im Vorhinein telefonisch zu informieren.

Punkt 7 Einäscherung

Der Zeitpunkt der Einäscherung wird von den für die Kremation beauftragten MitarbeiterInnen festgelegt.

Durch die Mitarbeiter ist zu sichern:

- eine ordnungsgemäße Vorbereitung des Sarges zur Einäscherung
- eine würdevolle Einäscherung des Verstorbenen
- die korrekte Führung eines Kremationsbuches und der benötigten Papiere
- das Ausschließen einer Vermischung von Aschenresten
- das korrekte Abfüllen in die Urne einschließlich der Kontrolle des Schamottsteines

- die korrekte Kennzeichnung der Urne
- eine korrekte Abfertigung für den Versand, eine Abholung bzw. eine Auslieferung der Urne

Jedem Verstorbenen wird eine Kremationsnummer, an der eine spätere Identifizierung des Verstorbenen möglich ist, zugeteilt. Diese Nummer wird in Form eines Schamottsteines der Asche beigegeben.

Auf der Aschenkapsel werden

- die Kremationsnummer
- der Vor- und Zuname
- die Geburts- und Sterbedaten der/s Verstorbenen
- der Einäscherungstag

angegeben.

Die von der Krematorium Knittelfeld beigegebenen Aschenkapseln haben folgende Maße:

Aluminium: Höhe: 22,5 cm Durchmesser: 16 cm
 Biologisch: Höhe: 23 cm Durchmesser: 16,5 cm

Es können auch die Gebeine von mehreren exhumierten Verstorbenen nach Stmk. LBG 2010 § 16 Abs. 2. gemeinsam in einem Sarg eingeäschert werden (Anatomie), wobei, falls mehrere Aschenkapseln erforderlich sind, jede Aschenkapsel mit den identen Daten (Einäscherungsnummer und -tag, Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen) gekennzeichnet wird.

Während des Kremationsvorganges dürfen grundsätzlich nur die MitarbeiterInnen des Krematorium Knittelfeld anwesend sein.

Um einen pietätvollen und respektablen Umgang mit Verstorbenen gewährleisten zu können, werden im Krematorium Edelmetallrückstände (Zahnfüllungen, Kronen usw.) in der Asche in die Urne des Verstorbenen belassen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass Spuren von Edelmetallen durch die hohen Temperaturen an Sargbeschlägen, medizinischen Implantaten usw. haften bleiben.

Unmittelbar nach der Kühlung der Aschenreste, werden größere metallische Teile, wie z.B. medizinische Implantate, größere Sargbeschläge, um eine Beschädigung der Aschenmühle zu vermeiden, von Hand aussortiert.

Auf Grund ihrer Größe können medizinische Implantate nicht in die Urne beigelegt werden. Um eine praktikable und einheitliche Vorgehensweise mit werthabenden Kremationsrückständen zu gewährleisten ist der Auftraggeber der Kremation angehalten, die nachfolgende Einverständniserklärung zu unterfertigen.

Ist im Zuge der Beauftragung für eine Kremation der Auftraggeber mit der Abgabe dieser Einverständniserklärung beim Bestatter nicht einverstanden, ist der Auftraggeber angehalten, Kontakt mit dem Krematorium Knittelfeld unter der Telefonnummer **0664/4525203** aufzunehmen, um offene Fragen abzuklären und um eine Beauftragung zu ermöglichen.

Die Abfüllung der Überreste erfolgt grundsätzlich in eine Bioaschenkapsel. Wird eine Aschenkapsel aus Aluminium benötigt, ist dies vom Bestattungsunternehmen auf dem Kremationsauftrag gut ersichtlich zu vermerken.

Eine Aschenteilung ist nach dem Steiermärkischen Leichen- und Bestattungsgesetzes nicht möglich.

Punkt 8

Bereitstellung der Urne für den Urnentransport

Die Ausfolgung von Aschenkapseln erfolgt gemäß dem Stmk. LBG 2010 § 24 Abs.4 an Bestattungsunternehmen bzw. Friedhofsverwaltungen.

Soll die Urne zu einem anderen Friedhofsbetreiber oder Bestattungsunternehmen übermittelt werden, muss vom auftraggebenden Bestattungsunternehmen die Adresse auf dem Kremationsauftrag vermerkt sein.

Der Transport erfolgt durch den jeweils aktuellen Vertragspartner, durch Auslieferung der Feuerbestattung Pietät GmbH oder durch Selbstabholung. Der Versand durch einen Vertragspartner erfolgt zu den jeweils aktuellen Tarifen.

Punkt 9

Verrechnung

Die Abrechnung der Kremationen erfolgt monatlich und wird dem Kunden mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen in Rechnung gestellt. Bei nicht fristgerechter Zahlung fallen Mahnspesen und Verzugszinsen an.

Die Feuerbestattung Pietät GmbH behält sich das Recht vor, bei mehrmaligem Versäumnis der Zahlungspflicht die Kremationsgebühr im Voraus einzuheben. In diesem Fall muss bei der Anlieferung eines Verstorbenen ein Einzahlungsbeleg für den Kremationstarif erbracht werden.

Die Tarife für die Kremation, die Nutzung des Kühlraumes und der Stundensatz für Arbeiten von Mitarbeitern des Krematoriums werden von der Geschäftsführung der Feuerbestattung Pietät GmbH festgesetzt und können als Pauschale verrechnet werden.

Tarifänderungen werden den Bestattungsunternehmen frühzeitig mitgeteilt.

Punkt 10 Haftung

Das Bestattungsunternehmen, das den Sarg anliefert, haftet für von seinen Organen, Beauftragten, Mitarbeitern oder sonstigen in seinem Einflussbereich stehenden Dritten verursachten Schäden. Behauptet das Bestattungsunternehmen eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast.

Die Feuerbestattung Pietät GmbH haftet nicht für eine Beschädigung oder den Verlust der Urne nach Übergabe an das Bestattungs- oder Transportunternehmen (z.B. Post).

Punkt 11 Sonstige Bestimmungen

Die Feuerbestattung Pietät GmbH ist bei Vorliegen wichtiger Gründe nicht verpflichtet den Sarg zur Kremation zu übernehmen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

- vom Bestattungsunternehmen die Pflicht zu Zahlung trotz einer angemessenen Nachfrist nicht wahrgenommen wurde
- wiederholt gegen Bestimmungen oder Anweisungen von Mitarbeitern des Krematorium Knittelfeld verstoßen wurde, bei groben Verfehlungen reicht eine einmalige Verletzung
- die Kreditwürdigkeit des Bestattungsunternehmens (z.B. durch eine Insolvenz) nicht gegeben ist.

Krematorium Knittelfeld

Feuerbestattung Pietät GmbH, Freiheitsallee 57 · 8720 Knittelfeld
feuerbestattung@pietaet.at – Tel. 0664/4525203

Auftrag zur Feuerbestattung

Anlieferdatum:	Kremationsnummer
Verstorbener:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geschlecht:
Sterbedatum:	Sterbeort:
Auftraggeber:	Straße: PLZ: Ort:

Bestattungsunternehmen:	
Aschegefäß:	Urnenversand:
Urnenbeisetzungstermin (falls bekannt):	
Sonstiges:	

Einverständniserklärung

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin der Kremation stimmt zu, dass während des gesamten Kremationsablaufes Edelmetallrückstände von Verstorbenen (Zahnfüllungen, Kronen, etc.) nicht abgeondert und in der Urne belassen werden. Sofern dies aus technischen Gründen nicht oder nur unter angemessenem Aufwand möglich ist, werden diese Metallrückstände einer Verwertung zugeführt und der Erlös karitativen Zwecken gespendet.

Weiters akzeptiert der Auftraggeber/die Auftraggeberin der Kremation sowie das beauftragte Bestattungsunternehmen die Betriebsordnung der Feuerbestattung Pietät GmbH – Krematorium Knittelfeld.

.....
Unterschrift des Auftraggebers

.....
Stempel/Unterschrift Bestattung